Planzeichnung Teil A

Es gilt die BauNVO 1990

Amtliche Planunterlage für einen Bebauungsplan

Kreis Dithmarschen · Gemeinde Gudendorf · Gemarkung Gudendorf · Flur 3 · Maßstab 1:1000

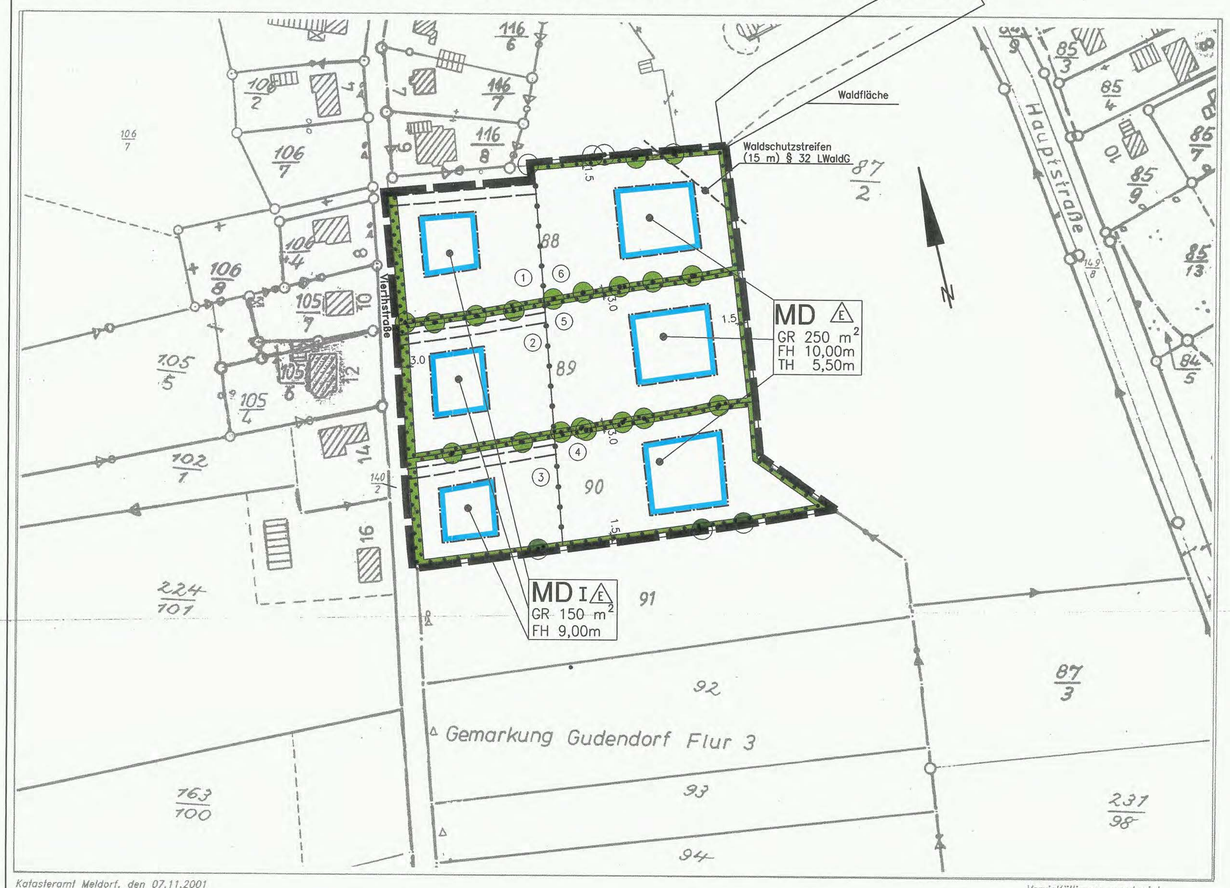

Katasteramt Meldorf, den 07.11.2001
Grundlage: Flurkarte 1 : 2500

Vervielfältigung genehmigt
A(1)BPL 5104 / 2001

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 25.10.2001. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in den Tageszeitungen am 15.11.2001 erfolgt.

2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 24.09.2002 durchgeführt.

3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 15.10.2002 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

4. Die Gemeindevertretung hat am 24.09.2002 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 25.10.2002 bis 25.11.2002 während der Sprechstunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 17.10.2002 durch Abdruck in den Tageszeitungen ortsüblich bekanntgemacht.

7. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 27.03.2003 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

8. Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 27.03.2003 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Gudendorf, 06.06.2003

Bürgermeister

6. Der katastermäßige Bestand am 07. Nov. 2001 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Meldorf, den

Leiter des Katasteramtes

9. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Gudendorf, 06.06.2003

Bürgermeister

10. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 01.07.2003 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit einer Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschl. der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 02.07.2003 in Kraft getreten.

Gudendorf, den 02.07.2003

(Lindenblatt)

SATZUNG DER GEMEINDE GUDENDORF DES BEBAUUNGSPLANES NR. 5

FÜR DAS GEBIET "ÖSTLICH DER VIERTHSTRASSE IM ANSCHLUSS AN DIE VORHANDENE BEBAUUNG"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches, sowie nach § 92 der Landesbauordnung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 27.03.2003 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 5 für das Gebiet "östlich der Vierthstraße im Anschluss an die vorhandene Bebauung" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Zeichenerklärung

Festsetzungen

Planzeichen	Erläuterungen	
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	§ 9 Abs. 7 BauGB
MD	Dorfgebiet	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie § 5 BauNVO
I	Zahl der Vollgeschosse (I) als Höchstgrenze	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie § 16 Abs. 2 und § 17 BauNVO
GR	Grundfläche; bezogen auf Hauptgebäude	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie § 19 Abs. 2, 3 u. 4 BauNVO
FH	Höhe baulicher Anlagen – Firsthöhe als Höchstmaß – bezogen auf Sockelhöhe	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie § 16 Abs. 2 und § 18 BauNVO
TH	Höhe baulicher Anlagen – Traufhöhe als Höchstmaß – bezogen auf Sockelhöhe	" " "
E	nur Einzelhäuser zulässig	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB sowie § 22 Abs. 2 BauNVO
	Baugrenze, die nicht überschritten werden darf	§ 9 Abs. 1 Nr 2 BauGB sowie § 23 BauNVO
	Zu erhaltende Bäume	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB
	mit Geh–, Fahr– u. Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der Grundstücke Nr. 4 – 6	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	§ 16 Abs. 5 BauNVO

Darstellung ohne Normcharakter

vorhandene Flurstücksgrenze

wegfallende Flurstücksgrenze

geplante Flurstücksgrenze

89 Flurstücksnummer

(1) Grundstücksnummer

Nachrichtliche Übernahme (§ 9 Abs. 6 BauGB)

vorhandene und zu erhaltende Knicks, (§ 15 b LNatSchG) einschließlich der landschaftsbestimmenden Einzelbäume

Grenze des Waldschutzstreifens (15 m) § 32 LWaldG

TEXT TEIL B

1. Nutzungsbeschränkungen innerhalb des Dorfgebietes – MD– (§ 5 BauNVO, § 9 Abs. 1 BauGB)

1.1 Die nach § 5 Abs. 2 Nr. 5, 6 und 9 BauNVO zulässigen Nutzungsarten
– Einzelhandelsbertriebe, Schank– und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes

– Sonstige Gewerbebetriebe
– Tankstellen
werden nicht zugelassen

1.2 Die nach § 5 Abs. 3 ausnahmsweise zulässigen Nutzungsart
– Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2
wird nicht zugelassen.

2. Nutzungsbeschränkungen zum Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)

2.1 Die Mindestgrundstücksgröße je Baugrundstück darf 1.700 m² nicht unterschreiten.

2.2 Die nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO zulässigen sonstigen Wohngebäude dürfen nicht mehr als eine Wohnung haben (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Ausnahme: Ausnahmsweise kann eine zweite Wohnung, die der Hauptwohnung deutlich untergeordnet ist, zugelassen werden.

3. Gestaltung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 4 BauGB und § 92 LBO Schl.–H.)

Hauptgebäude (gilt nicht für landwirtschaftlich und gewerblich genutzte Gebäude)

– Dachform: Sattel–, Walm oder Krüppelwalmdach, Pultdach

– Dachneigung: 15° bis 50°
– bis 20% der Grundfläche der Gebäude ist mit einer anderen Dachneigung zulässig

– Dacheindeckung: Dachpfannen oder Schiefer, Solaranlagen, Metalldach

– Außenwände:
– Verblendmauerwerk oder Außenputz gestrichen
– Verblendmauerwerk oder Außenputz gestrichen mit Teilflächen in anderen Materialien. Das Verblendmauerwerk oder der Außenwandputz müssen überwiegen.

Garagen, Nebengebäude und Anbauten

– Dach:
– wie die Hauptgebäude
– Flachdach oder geneigte Dächer bis 30°

– Außenwandgestaltung:
– wie die Hauptgebäude
– Wintergärten in Glasbauweise mit Holz–., Kunststoff– oder Metallkonstruktionen
– Carports in anderen Materialien

4. Grundstückszufahrten und Stellplätze (§ 9 Abs. 4 BauGB und § 92 LBO Schl.–H.)

Die Grundstückszufahrten sowie die privaten Stellplätze sind nur in wasserdurchlässigem Material zulässig. (z.B. Pflaster mit breiten Rasenfugen, Rasengittersteine, Schottersteine, etc.). Bituminöse Baustoffe und großflächige Betonplatten über 0,25 m² werden nicht zugelassen.

5. Zufahrten, Erschließung der Baugrundstücke (§ 9 Abs. 1 Nr. 11)

Zulässig ist ein Knickdurchbruch von max. 5,0 m Breite je straßenbegleitendes Baugrundstück als gemeinsame Zufahrt für Vorder– und Hinterlieger.

6. Höhen der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 Abs. 2 BauNVO)

Sockelhöhe
Die Oberkante des Erdgeschossfußbodens (Sockelhöhe im Rohbau) darf max. 0,6 m über OK der Mitte der angrenzenden Verkehrsfläche nicht überschreiten.

7. Oberflächenentwässerung (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

Das auf den privaten Grundstücken anfallende Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken selbst zu versickern. Ist eine Versickerung nachweislich nicht möglich, so ist das verbleibende Oberflächenwasser in das gemeindliche Entwässerungssystem einzuleiten.

8. Schutzflächen im Bereich der Knicks und der zu erhaltenden Bäume (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und 20 BauGB)

Im Bereich der Knicks sind auf den Baugrundstücken in einem Streifen von 3,5 m vom Knickfuß keine baulichen Anlagen und Nebenanlagen sowie Abgrabungen und Befestigungen zulässig. Ausgenommen hiervon ist die Befestigung der mit Geh–, Fahr– u. Leitungsrecht belegten Fläche.

Zum Schutz der zu erhaltenden Bäume ist die Befestigung der als Geh–, Fahr– und Leitungsrecht festgesetzten Fläche ausschließlich mit Rasengittersteinen zulässig. Für die Verlegung darf der gewachsene Boden um max. 10 cm abgetragen und um max. 15 cm angeschüttet werden.

9. Zuordnung der Ausgleichs– und Ersatzmaßnahmen (§ 9 Abs. 1 a BauGB)

Alle aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes resultierenden Ausgleichs– und Ersatzmaßnahmen werden den im Bebauungsplan vorgesehenen unbebauten Baugrundstücken Nr. 1 – 6 zugeordnet.

Übersichtsplan M. 1:10000

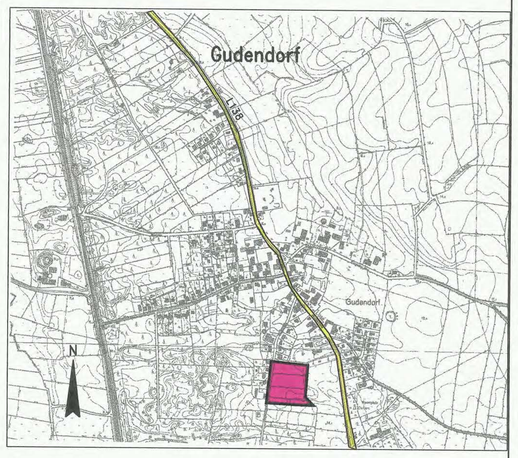

Bebauungsplan Nr. 5 Gemeinde Gudendorf

Für das Gebiet "östlich der Vierthstraße im Anschluss an die vorhandene Bebauung"

Begründung

zum

Bebauungsplan Nr.5

der Gemeinde

Gudendorf

Kreis Dithmarschen

für das Gebiet

"östlich der Vierthstraße
im Anschluss an die vorhandenen Bebauung"

1. Allgemeines

1.1 Darstellung der Gemeinde

Die Gemeinde Gudendorf gehört der Kirchspielslandgemeinde Meldorf–Land an, Sitz der Amtsverwaltung ist Meldorf. Die Gemeinde Gudendorf liegt im Süden des Kreises Dithmarschen an der Landesstraße 138 (L138), welche das Unterzentrum Meldorf mit dem ländlichen Zentralort St. Michaelisdonn verbindet. Gudendorf hat 410 Einwohner. Das Gemeindegebiet dehnt sich über eine Flächen von 6,02 km² aus.

1.2 Übergeordnete Planung / vorbereitende Bauleitplanung

Nach dem Regionalplan des Planungsraumes IV Kreise Dithmarschen und Steinburg 1984 ist der Gemeinde Gudendorf als Hauptfunktion die Wohn- und als 1. Nebennutzung die Agrarfunktion zugeordnet.

Die zur Festsetzung als Dorfgebiet nach § 5 BauNVO vorgesehenen Gebiete sind im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Die Gemeinde hat am 25.10.2001 den Aufstellungsbeschluss für die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst. Mit der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes werden die Flächen der vorliegenden Planung als gemischte Bauflächen ausgewiesen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 ist daher nach § 8 (3) BauGB vorgesehen.

2. Lage des Bebauungsplangebietes

Die Gemeinde Gudendorf liegt im Bereich der westlichen Ausläufer des Naturraumes Heide-Itzehoer Geest.
Der Plangeltungsbereich liegt im Süden der bebauten Ortslage der Gemeinde Gudendorf westlich der Landesstraße 138 (L 138).

Die Lage des Bebauungsplanes ist aus dem Übersichtsplan (Maßstab 1 : 10.000) zu ersehen.

3. Topographie

Das ca. 1,6 ha große Geestbodengelände des Plangeltungsbereiches liegt ca. 11 bis 13 m über NN. Es fällt von Norden nach Süden mit einer Betonung nach Südosten leicht ab.

4. Eigentumsverhältnisse

Die Eigentumsverhältnisse sind aus dem Eigentümerverzeichnis zu ersehen.
Die gesamte Fläche des Plangeltungsbereiches befindet sich in privatem Eigentum.

5. Notwendigkeit der Erschließung und Planungsziele der Gemeinde

Die Aufstellung des Bebauungsplanes ist erforderlich geworden, um dem Bedarf der Gemeinde Gudendorf an Baugrundstücken in einem Dorfgebiet Rechnung zu tragen.
Die Fläche, die durch den B-Plan Nr. 3 der Gemeinde, der im Oktober 1998 Rechtwirksamkeit erlangte, als WA überplant wurde und die Überbauung von 12 Grundstücken mit Einfamilienhausbebauung festsetzte, ist derzeit durch die Gemeinde nicht zu erwerben.
Auch Baugrundstücke, deren Bebaubarkeit nach § 34 BauGB zu beurteilen ist, sind nur in einem eng begrenzten Rahmen vorhanden und stehen zur Zeit für eine Bebauung nicht zur Verfügung.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt nach § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB. Durch die Bereitstellung von Baugrundstücken im Plangeltungsbereich wird der überwiegend örtliche Eigenbedarf an Baugrundstücken in einem Dorfgebiet bis zum Jahre 2010 gedeckt, es wird eine günstige städtebauliche Gesamtgestaltung mit der übrigen Ortslage und eine vertretbare Lösung der Erschließungsmaßnahmen erreicht.

Die Gemeinde beabsichtigt, hier den Bereich vorhandener, jedoch nicht durch verbindliche Bauleitplanung überplanter gemischter Bauflächen entlang der Vierthstraße durch das Festsetzten eines Dorfgebietes – MD - im südlichen Anschluss fortzusetzen.
An der Vierthstraße befinden sich zwei landwirtschaftliche Betriebe mit Rinderhaltung. Es kann davon ausgegangen werden, dass diese Betriebe auch längerfristig bewirtschaftet werden. Somit ist für diesen Bereich eine gemischte Struktur gegeben. Zudem werden die rückwärtigen Flächen als Weiden genutzt. Die nun überplanten Teilflächen fügen sich in die Gesamtstruktur des Gebietes ein. Die südliche Grenze bildet dabei der Abschluss der Bebauung auf der Westseite der Vierthstraße.

Zur Verwirklichung der Planungsziele und um für den überplanten Bereich als Ortsabgrenzung einen fließenden Übergang in die Landschaft zu gewährleisten, wird eine äußerst extensive Bebauung festgesetzt. Die prägenden naturräumlichen Elemente werden bis auf 3 Knickdurchbrüche für die Grundstückserschließung vollständig erhalten. So werden lediglich Einzelhäuser mit max. 1 Wohneinheit und nur als Ausnahme eine zusätzliche Wohnung, die der Hauptwohnung deutlich untergeordnet ist, textlich festgesetzt. Es wird somit von dem Planungsziel, verdichtet zu bauen, um sparsam mit Grund und Boden umzugehen, abgewichen, da einerseits aufgrund der vorhandenen Erschließung, die auch für die neuen Grundstücke genutzt wird, keine stärkere Inanspruchnahme möglich ist, andererseits, wie oben dargelegt, die extensive Gestaltung des Ortsrandes eine wesentliche Rolle spielt. So sind z.B. absolute Grundflächen mit Flächenangaben und max. Firsthöhen festgesetzt worden.

Insgesamt wird somit die vorhandene aufgelockerte Bebauung des Ortsrandes der Gemeinde Gudendorf erhalten und gefestigt.
Um den fließenden Übergang in die Landschaft zu gewährleisten und den dörflichen Charakter zu wahren, hat die Gemeinde auch gestalterische Festsetzungen nach § 92 Landesbauordnung getroffen. Gleichwohl hat die Gemeinde hier Zurückhaltung walten lassen, um den Grundstückseigentümern ausrei-

chende Möglichkeiten bei der äußeren Gestaltung ihrer Gebäude einzuräumen. Die gestalterischen Festsetzungen beziehen sich ausschließlich auf die Wohngebäude, um den unterschiedlichen in einem Dorfgebiet möglichen Nutzungen Raum zu geben und den wirtschaftlichen Aufwand in einem angemessenen Rahmen zu halten.
Im Textteil B wurden die nach § 5 Abs. 23 Nr. 5, 6 und 9 BauNVO zulässigen Nutzungsarten Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige Gewerbebetriebe und Tankstellen nicht zugelassen, da alle diese Nutzungen zwangsläufig zu einer stärkeren Frequentierung der Grundstücke führen würden, was nicht mit der vorhandenen Erschließung in Einklang zu bringen ist.

Im Plangebiet können aufgrund der Größe der Grundstücke und der möglichen Zusammennutzbarkeit von „Vorder- und Hinterlieger" im rückwärtigen Bereich in begrenztem Maße Stallungen für Rinder auf den Grundstücken Nr. 4 und 5 angeordnet werden, ohne dass dies zu unzumutbaren Geruchsbelästigungen der anliegenden Wohnbebauung führt.

Bei den Festsetzungen des MD sind weiterhin auch die Belange des Umweltschutzes beachtet worden, so ist die Festsetzung der GR bezogen auf die Hauptgebäude mit 150 m² im straßenbegleitenden Teil –dies entspricht einer GRZ von unter 0,1- und 250 m² im rückwärtigen Teil –dies entspricht einer GRZ von unter 0,15- weit unterhalb der nach §17 BauNVO zulässigen Festsetzung von 0,6 erfolgt.
Der Bebauungsplan wird der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde nicht entgegenstehen.

Bei der Durchführung von Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, soll die Gemeinde gem. § 47 f Abs. 1 GO diese in angemessener Weise beteiligen. Die Gemeinde hat dazu die Kinder und Jugendlichen bei der Bekanntmachung zu der vorzeitigen Bürgerbeteiligung nach § 3 (1) BauGB ausdrücklich erwähnt und zur Teilnahme eingeladen.

6. Maßnahmen für die Ordnung des Grund und Bodens

Soweit die vorhandenen Grenzen eine Bebauung nach dem vorliegenden Bebauungsplan nicht zulassen, können bodenordnende Maßnahmen nach §§ 45 ff. BauGB, bei Grenzregelungen das Verfahren nach §§ 80 ff. BauGB sowie bei Inanspruchnahme privater Flächen für öffentliche Zwecke das Verfahren nach §§ 85 ff. BauGB vorgesehen werden.

Die Maßnahmen und Verfahren werden jedoch nur dann vorgesehen, wenn sie nicht oder nicht rechtzeitig im Wege freier Vereinbarungen durchgeführt werden können.

Bei den Bodenverkehrsgenehmigungen ist auf den Bebauungsplan als gemeindliche Satzung und deren Beachtung hinzuweisen.

7. Versorgungseinrichtungen

7.1 Stromversorgung

Die Versorgung des Baugebietes mit elektrischer Energie erfolgt über das vorhandene Leitungsnetz der Schleswag AG. Eine ausreichende Versorgung mit elektrischer Energie ist sichergestellt.
Für die hinterliegenden Grundstücke wird die Versorgung über eine Trasse in den mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht belegten Flächen sichergestellt.

7.2 Gasversorgung

Der Plangeltungsbereich kann an das Erdgasversorgungsnetz der Schleswag AG angeschlossen werden.

7.3 Wasserversorgung

Die Wasserversorgung im Plangeltungsbereich erfolgt durch den Wasserbeschaffungsverband Süderdithmarschen in Nindorf. Eine ausreichende Versorgung ist sichergestellt.
Für die hinterliegenden Grundstücke wird die Versorgung über eine Trasse in den mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht belegten Flächen sichergestellt.

7.4 Feuerlöscheinrichtungen

Um eine ausreichende Löschwasserversorgung des vorliegenden B-Plangebietes sicherzustellen, wird die Gemeinde im Bereich des Grundstückes Nr. 2 eine zusätzliche Löschwasserentnahmestelle anlegen.
Der Gemeinde ist bekannt, dass Aufwendungen für die Löschwasserversorgung vom Wasserverband Süderdithmarschen nur dann übernommen werden, soweit diese mit technisch, hygienisch sowie verbrauchsabhängigen Anforderungen vereinbar und aus Unterhaltungsgrünen für den Wasserverband notwendig sind. Der Einbau zusätzlicher Löschwassereinrichtungen ist kostenpflichtig.

7.5 Telekommunikationsleitungen

Das Baugebiet wird an das vorhandene Fernmeldenetz der Telekom angeschlossen.
Für die hinterliegenden Grundstücke wird die Versorgung über eine Trasse in den mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht belegten Flächen sichergestellt.

8. Entsorgungseinrichtungen

8.1 Müllbeseitigung

Die Müllbeseitigung erfolgt in geschlossenen Gefäßen über die zentrale Müllabfuhr. Sie ist durch Satzung über die Abfallbeseitigung im Kreis Dithmarschen geregelt.

Durch die Lage der künftige Baugrundstücken ist gewährleistet, dass sämtliche Abfälle und Wertstoffe durch die Bewohner der Baugrundstücke am jeweiligen

Abfuhrtag rechtzeitig so aufgestellt werden können, dass eine gefahrlose Abfallentsorgung möglich ist.

8.2 Abwasserbeseitigung

Das im Plangebiet anfallende Schmutzwasser wird mit Rücksicht auf die Reinhaltung der Gewässer über Kanalisationsleitungen der vorhandenen gemeindlichen Kläranlage – Klärteiche – zur Reinigung zugeführt.
Die Kläranlage ist ausreichend bemessen. Der Anschluss des Plangebietes erfordert keine Erweiterung der vorhandenen Kläranlage.

Da die Voraussetzung für eine direkte, flächige Oberflächenwasserversickerung für das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser aufgrund der vorherrschenden Bodenverhältnisse (Sandboden) gegeben ist, wird das Oberflächenwasser zur Anreicherung des Grundwassers auf den Grundstücken selbst ohne weitere technische Anlagen versickert. Verbleibendes Oberflächenwasser, welches auf den Privatgrundstücken weder versickert noch verdunstet, wird über die Kanalisation abgeführt. (siehe Ziffer 6 Text Teil B des Bebauungsplanes)
Die Gemeinde geht davon aus, dass die Aufnahmekapazität des Sielsystems ausreicht, um die zusätzlichen hydraulische Belastungen aus dem Plangebiet aufzunehmen.

Für den Fall, dass die in Folge der Bebauung erhöhten Abflussspenden aus Oberflächen- und Abwasser die Leistungsfähigkeit der vorhandenen Verbandsanlagen überschreiten und diese geändert werden müssen, gehen die planerischen und baulichen Maßnahmen zu Lasten der Gemeinde Gudendorf.

Die Planung und Ausführung der erforderlichen Maßnahmen zur Einleitung des Oberflächenwassers und geklärten Schmutzwassers in die Vorfluter hat im Einvernehmen mit den Fachbehörden, dem Deich- und Hauptsielverband in Hemmingstedt und der Wasserbehörde des Kreises Dithmarschen in Heide zu erfolgen.

9. Straßenerschließung

Die Erschließung erfolgt über die Vierthstraße, d.h. die vorhandene Erschließung wird weiterhin in der bestehenden Form genutzt, jedoch werden die Ausweichstreifen vom Unterbau her verstärkt. Der asphaltierte Straßenkörper ist ca. 3,0 m breit, die Bankettstreifen zu beiden Seite variieren jeweils in der Breite zwischen ca. 1,0 m und ca. 1,50 m.

Für die Erschließung der Grundstücke ist lediglich ein Knickdurchbruch von max. 5,0 m Breite je straßenbegleitendes Grundstück zulässig, welcher in einen Mindestabstand von 2,0 m zu den ost-westverlaufenden Knicks hergerichtet wird. (siehe Ziffer 4 Text Teil B des Bebauungsplanes)
Die „Hinterlieger" werden jeweils über ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht mit einer Breite von 3,50 m erschlossen, welches bezüglich der Tragfähigkeit auch eine Befahrbarkeit durch Löschfahrzeuge sicherstellt. Die Befestigung dieser Erschließung ist lediglich mit Rasengittersteinen zulässig, und zwar mit einem Mindestabstand von 2,0 m vom Knickfuß, die Tiefe der Auskofferung ist auf 10 cm

begrenzt, der Bodenauftrag auf max. 15 cm. (siehe Ziffer 7 Text Teil B des Bebauungsplanes)
Das bedeutet, dass das jeweils straßenbegleitende Grundstück und das dazugehörige hinterliegende über eine gemeinsame Zufahrt erschlossen werden. Für diese Zufahrten ist ein Knickdurchbruch gem. Festsetzung im Textteil B von 5,0 m Breite zulässig. In Anlehnung an Abschnitt 2.2.3 der DIN 14090 werden die genannten Zufahrten mit Kurvenradien von 21 m hergerichtet und über eine Länge von mindestens 11 m mit einer Breite von 5,0 m ausgeführt, um die Anfahrt von Feuerwehrfahrzeugen zu gewährleisten.

Die äußere Erschließung erfolgt über die Anbindung an die Hauptstraße (L138).

10. Ruhender Verkehr

Die nach der Landesbauordnung Schleswig-Holstein erforderlichen Stellplätze sind auf den Grundstücken selbst zu errichten.

Die Festsetzung der öffentlichen Parkplätze richtet sich nach Ziffer 5.2.1.2 der EAE 85/95. Danach ist ein Parkplatz für 3 - 6 Wohnungen festzusetzen. Im Hinblick auf die dörfliche Bau- und Nutzungsstruktur werden die öffentlichen Parkplätze in einem Verhältnis von 1 : 5 zu den notwendigen Pflichtstellplätzen festgesetzt. Es werden max. 8 Wohneinheiten erwartet (siehe Begründung Ziffer 5 Abs. 6).
Öffentliche Parkplätze sind am südlich des B-Plangebietes liegenden Wendeplatz vorhanden, welcher in einer maximalen Entfernung von 200 m von der nördlichen Grenze des Plangeltungsbereiches und in einer minimalen Entfernung von 60 m zu erreichen ist. Für die Errichtung von Stellplätzen in unmittelbarere Nähe zum Plangeltungsbereich müsste zusätzlich Knick entfernt bzw. verschoben werden, was den Eingriff in das Landschaftsbild unverhältnismäßig vergrößern würde.

11. Spielmöglichkeiten für Kinder

Der Spielplatzbedarf für Kleinkinder ist auf den Grundstücken selbst bereitzustellen. Aufgrund der großzügig geschnittenen Grundstücke ist davon auszugehen, dass auch die Grundschulkinder auf den eigenen und den Nachbargrundstücken ausreichende Möglichkeiten zum Spielen finden werden.
Ansonsten ist in ca. 300 m Entfernung östlich des Plangeltungsbereiches am südlichen Rand der bebauten Ortslage ein Spielplatz für schulpflichtige Kinder vorhanden. Der Spielplatz ist vom Plangeltungsbereich fußläufig zu erreichen. Die Spielfläche des Spielplatzes ist ausreichend, um auch den Kindern aus dem Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes ausreichende Spielmöglichkeiten zu bieten.
Die Gemeinde wird im Zuge einer nächsten Planung von Wohnbauflächen prüfen, ob dann gegebenenfalls die Bereitstellung eines weiteren Spielplatzes für schulpflichtige Kinder an anderer Stelle notwendig wird.

12. Immissionsschutz

Geruchsimmissionen aus landwirtschaftlichen Betrieben

Ca. 200 m südlich und südöstlich des Plangeltungsbereiches befinden sich bauliche Anlagen eines Gänsemastbetriebes. Die Auswirkungen dieses Betriebes sind in einem der Gemeinde vorliegenden privaten Immissonsschutzgutachten aus dem Jahre 2001, das der Begründung zum Bebauungsplan als Anlage beigefügt ist, untersucht und dargestellt. Demnach ist eine Bebauung mit dem Charakter eines Mischgebietes in einem Abstand von 150 m von der nördlichen Grenze des emittierenden Betriebes möglich. Die Festsetzung eines Dorfgebietes im Plangeltungsbereich berücksichtigt soweit die Ergebnisse des Immissionsschutzgutachtens. Ein weiteres Heranrücken der Bebauung ist nicht möglich und auch seitens der Gemeinde nicht geplant. Eine betriebliche Erweiterung in nördlicher Richtung scheitert nicht erst an der vorliegenden Planung sondern an der bereits vorhandenen Bebauung an der Vierthstraße.
Eine nicht zumutbare Beeinträchtigung durch im Ort vorhandene Schweinemastbetriebe ist auf Grund eines Abstandes der Emissionsquelle zum Immissionsort von mehr als 240 m nicht zu erwarten (siehe Anlage1) .
Ein Immissionsschutzabstand von 100 m zu landwirtschaftlichen Betrieben mit Rinderhaltung wird nur im äußersten Nordwesten des Plangeltungsbereiches nicht erreicht (siehe Anlage1). Dieser Schutzabstand kann aber nach Kommentaren der einschlägigen Fachliteratur in Dorfgebieten um bis zu 50 von 100 unterschritten werden.

Lärmimmissionen aus landwirtschaftlichen Betrieben

Unzumutbare Beeinträchtigungen verursacht durch Lärm aus den zuvor beschriebenen Tierhaltungen sind auf Grund der eingehaltenen Abstände nicht zu erwarten.
Es wird demzufolge weder die geplante Wohnbebauung unzumutbaren Belästigungen durch Gerüche und Lärm ausgesetzt, noch trägt die Planung dazu bei, Bestand und Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe zu gefährden.

Lärmimmissionen aus Straßenverkehr

Östlich des Plangeltungsbereiches verläuft in einem mittleren Abstand von ca. 120 m die Landesstraße 138 (L 138). Die vorliegende Verkehrsmengenkarte von 2000 gibt eine durchschnittliche tägliche Verkehrsmenge (DTV) von 4.693 Fahrzeugen an. Die Gemeinde hat zur Beurteilung der Beeinträchtigung der überplanten Flächen durch Verkehrslärm eine Ermittlung der Beurteilungspegel nach DIN 18005 - Schallschutz im Städtebau – angestellt. Diese Ermittlung führt zu dem Ergebnis, dass eine unzumutbare Beeinträchtigung durch Verkehrslärm für Flächen mit einem Abstand von mehr als 120 m von der Mitte der zu betrachtenden Fahrbahn nicht gegeben ist. Somit ist die Festsetzung eines Dorfgebietes verträglich.
Die Ermittlung ist als Anlage der Begründung beigefügt.

Lärmimmissionen aus gewerblichen Betrieben

In einer Entfernung von etwa 200 bis 250 m Ost-Süd-Ost vom vorliegenden Plangeltungsbereich ist eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung – Erd-

bau-Lagerfläche, Bauschuttaufbereitung, sauber – ausgewiesen. Hier siedelt sich ein Erdbauunternehmen mit entsprechender Nutzung an. Eine Beeinträchtigung durch die geplante Anlage ist nicht zu erwarten.

13. Natur- und Landschaftsschutz

Nach § 6 Abs. 1 LNatSchG sind die Gemeinden verpflichtet, einen Landschaftsplan aufzustellen, insbesondere dann, wenn wie in diesem Fall ein Bebauungsplan erstellt wird und Natur und Landschaft dadurch erstmalig oder schwerer als nach der bisherigen Planung beeinträchtigt werden können.
Die Gemeinde Gudendorf verfügt über einen festgestellten Landschaftsplan.

Im Landschaftsrahmenplan des Landes Schleswig-Holstein für das Gebiet der Kreise Dithmarschen und Steinburg von 1984 ist der Änderungsbereich einbezogen in die Darstellung von Gebieten mit besonderer ökologischer Funktion, die Gliederung und Abgrenzung der baulichen Entwicklung vollzieht sich nördlich des Plangeltungsbereiches. Die Darstellungen des Landschaftsrahmenplanes sind nicht flächenscharf zu verstehen und damit nicht generell unvereinbar mit einer baulichen Entwicklung an dieser Stelle. Der Landschaftsrahmenplan entwickelt als übergeordneter Plan keine rechtswirksame Verbindlichkeit. Der Landschaftsrahmenplan von 1984 befindet sich in der Neuaufstellung, sodass auch die Gemeinde die Inhalte für diesen vorliegenden Fall im Rahmen der Abwägung zu Gunsten einer moderaten Abrundung der Ortslage überdenkt.

Der Landschaftsplan der Gemeinde Gudendorf sieht in seinen planerischen Aussagen eine Siedlungsentwicklung an dieser Stelle zwar nicht ausdrücklich vor, schließt aber auch eine bauliche Entwicklung an dieser Stelle nicht aus. Auch in der Erläuterung zum Landschaftsplan werden unter der Überschrift „Bauliche Entwicklung – Potentielle Bauflächen" die Flächen der vorliegenden Planung nicht ausdrücklich benannt. Jedoch wird als südliche Begrenzung der Siedlungsentwicklung das bewaldete Barlter Klev angegeben, das von der vorliegenden Planung berücksichtigt wird. Die in der vorliegenden Planung überplanten Flächen sind im Landschaftsplan als landwirtschaftliche Flächen mit Grünlandnutzung dargestellt. Eine der vorliegenden Planung entsprechende Anpassung des Landschaftsplanes erfolgt bei der Fortschreibung des Landschaftsplanes nach Abs. 5 LNatSchG.

Die Beeinträchtigung des Naturhaushaltes und Landschaftsbildes an dieser Stelle ist unvermeidbar, da der Gemeinde z. Z. keine alternativen Bauflächen zur Verfügung stehen und der Bedarf an Baugrundstücken für den eigenen Bedarf gegeben ist.
In der vorliegenden verbindlichen Bauleitplanung wird die Ortsrandlage und der Übergang in die freie Landschaft städtebaulich durch geeignete Festsetzungen, die eine sehr extensive Bebauung zur Folge haben, angemessen berücksichtigt. Die prägenden Grünelemente bleiben vollständig erhalten.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes wird ein Eingriff in Natur- und Landschaft vorbereitet. Der Eingriff ist zu minimieren. Sind Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden, so ist der Eingriff auszugleichen (§ 8 Bundesnaturschutzgesetz).
Die Gemeinde hat zur Beurteilung, ob es sich um einen erheblichen und ausgleichspflichtigen Eingriff in Natur und Landschaft handelt, einen Grünord-

nungsplanerischen Fachbeitrag anfertigen lassen. Die Gemeinde geht davon aus, dass die erforderlichen Ausgleichsflächen außerhalb des Gemeindegebietes im Bereich der Windbergener Niederung erbracht werden können. Die Gemeinde Gudendorf ist dort im Besitz eines zusammenhängenden Ausgleichsflächenkomplexes, auf dem bereits der Ausgleich für den Eingriff im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Gudendorf erbracht worden ist. Zwischen der Gemeinde Windbergen und der Gemeinde Gudendorf wird hierüber eine interkommunale Vereinbarung getroffen.
Der Grünordnungsplanerische Fachbeitrag wird Anlage zum Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Gudendorf. Die genaue Lage der Ausgleichsfläche ist aus dieser Anlage Abb.2 zu ersehen.

Für die einzelnen Schutzgüter bezüglich Eingriff und Ausgleich trifft der Grünordnungsplanerische Fachbeitrag folgende Aussagen:

Boden

Der Boden im Plangebiet ist durch die landwirtschaftliche Nutzung als Grünland (Mäh- oder Standweide) weitgehend unbeeinträchtigt. Die Bodenart wird mit Sand angegeben.
Bei der Eingriffsfläche handelt es sich um eine landwirtschaftlich genutzte Viehweide. Die Grünlandflur ist aufgrund der Nutzung und der relativ kurzfristigen Ersetzbarkeit von allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz.

Die Versiegelung von anstehendem Boden durch die Bebauung mit Wohnhäusern und Nebenanlagen sowie die Teilversiegelung für das Geh-, Fahr- und Leitungsrecht und privater Stellplätze sowie Hofflächen führt zur Zerstörung des natürlichen Bodengefüges und stellt somit einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Insgesamt wird der Eingriff in das Schutzgut Boden als erheblich bewertet.

Der Ausgleichsflächenbedarf aus den möglichen Versiegelungs- und Teilversiegelungsflächen wird mit insgesamt 1.039 m² bilanziert. Dem Gebot der Minimierung wird durch die Festsetzung einer der absoluten überbaubaren Grundfläche entsprechenden Grundflächenzahl (GRZ) von weniger als 1,5 weit unterhalb der nach § 17 BauNVO für ein Dorfgebiet maximal zulässigen GRZ von 0,6 entsprochen. Für die Befestigung des Geh-, Fahr- und Leitungsrechtes sind nur Rasengittersteine zulässig, (siehe Ziffer 7 Text Teil B des Bebauungsplanes) auch für die übrigen Zufahrten und Hofflächen sind lediglich wasserdurchlässige Materialien zu verwenden (siehe Ziffer 3 Text Teil B des Bebauungsplanes).

Bei dem der Gemeinde Gudendorf gehörenden zusammenhängenden Ausgleichsflächenkomplex handelt es sich um die Flurstücke 7/2 und 8 in der Gemarkung Windbergen, Gemeinde Windbergen. Die Flächen befinden sich im Bereich der Windberger Niederung. Der Standort ist feucht, es liegen Gleye und Niedermoorböden vor. Dem Standort entsprechend handelt es sich im Ausgangszustand um intensiv genutztes Dauergrünland. Das Ziel für diese Flächen ist die Entwicklung von artenreichem Feuchtgrünland, als Maßnahme ist dazu eine Beweidung ab dem 15. Juli mit 1,5 GV / ha oder eine Mahd im Spätsommer mit Abräumen des Mähgutes vorgesehen. In den ersten drei bis vier Jahren erfolgen dreimal im Jahr zusätzliche Schnitte zur Aushagerung. Auf den Flächen darf weder gedüngt noch Pflanzenschutzmittel verwendet werden, Gräben und Grüppen werden sofern möglich geschlossen.

Da das Aufwertungspotential der Flächen aufgrund der Vorbewertung geringer ist als das einer mesophilen Ackerfläche wird die Maßnahme nur zu 50 % angerechnet, was bedeutet, dass der errechnete Kompensationsbedarf von 1.039 m² zu verdoppeln ist.
Für den Ausgleich werden daher 2.078 m² der Fläche in Anspruch genommen, diese ist auf dem Flurstück 7/2 nicht mehr unterzubringen, daher wird auf das Flurstück 8 zurückgegriffen.

Arten und Lebensgemeinschaften

Als prägendes und wichtiges Biotop werden die im Planbereich verlaufenden sowie die den Plangeltungsbereich zu allen Seiten einfassenden Knicks herausgehoben. Diesen Knicks fehlt überwiegend der für den Lebensraum Knick charakteristische Strauchbewuchs, was jedoch für den Naturraum Geest nicht ungewöhnlich ist. Alle Knicks sind als Lebensraum mit besonderer Bedeutung zu werten.

Die im Grünordnerischen Fachbeitrag formulierten Entwicklungsziele für Natur und Landschaft im Plangebiet sehen die Erhaltung von wertvollen Biotopen insbesondere der vorhandenen Knicks und dem Baumbestand vor. Es werden lediglich die Beseitigung von ca. 15 m Knick für die Zufahrten notwendig. Die Beseitigung von Knick bedarf der Genehmigung durch das Umweltamt des Kreises Dithmarschen.

Als Ausgleich für den Eingriff wird die Neuanlage von 30 m Knick erforderlich, dazu wird eine Knicklückenschließung auf 10 m innerhalb des Plangebietes erfolgen sowie die Neuanlage von insgesamt 20 m Knick in räumlicher Nähe, jedoch außerhalb des Plangeltungsbereiches. Am Rand des vorhandenen Sportplatzes, der sich ca. 300 m östlich des Plangeltungsbereiches befindet, grenzt derzeit ein 1,50 m hoher mit Rosa-rugosa bepflanzter Wall eine junge naturnahe Gehölzpflanzung nach Nordwesten ab. Dieser Wall wird durch einen Knick ersetzt und als südwestliche Begrenzung der o.g. Pflanzung ein neuer Knick aufgesetzt. So werden insgesamt ca. 39 m Knick neu angelegt. Es verbleibt demzufolge eine Differenz von 19 m, die als Ausgleich für zukünftige kleinere Knickeingriffe im Gemeindegebiet angerechnet werden kann.
Die genaue Lage ist der Anlage „Grünordnereischer Fachbeitrag Abb. 3" zu entnehmen

Baumbestand

Der Baumbestand wird überwiegend durch Eichenüberhälter mit Stammdurchmessern von 50 – 80 cm gebildet, die als landschaftsprägende Bäume einzustufen sind. Die Kronendurchmesser bewegen sich zwischen 10 und 14 m. Die Kronendurchmesser, die in etwa dem Wurzeldurchmesser entsprechen, werden bei der Festsetzung der Baufenster berücksichtigt.
Die Bäume werden im Bebauungsplan als zu erhalten festgesetzt.
Zudem wird eine textliche Festsetzung getroffen, die besagt, dass für das Herrichten des GFL lediglich Rasengittersteine benutzt werden, und dazu der Boden nicht tiefer als 10 cm ausgekoffert werden darf, weil so mit keiner nennenswerten Schädigung der Wurzeln zu rechnen ist.
Bei den auf dem straßenbegleitenden Knick stehenden Graupappeln handelt es sich um eine züchterische Veränderung, deshalb und aufgrund der begrenz-

ten Lebenserwartung werden sie in der Planzeichnung nicht als zu erhalten festgesetzt.

Schutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile und weitere nach dem Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) geschützte Biotope finden sich im Plangeltungsbereich nicht.

Wasser

Bodenart und Topographie sowie die Art der Vegetation lassen auf tiefe Grundwasserstände schließen. Aufgrund des im Plangebiet vorzufindenden Sandbodens kann das Niederschlagswasser dort, soweit die örtlichen Gegebenheiten dies erlauben, versickern, sodass ein Verbleiben und Rückführen des Oberflächenwassers in den natürlichen Kreislauf im Plangebiet im Wesentlichen gewahrt bleibt.
Insgesamt wertet die Grünordnerische Stellungnahme den Eingriff in das Schutzgut Wasser durch die Festsetzungen und Maßnahmen im Bebauungsplan als ausgeglichen.

Klima/Luft

Das Klima wird durch die Nähe zur Nordsee, d.h. durch relativ kühle Sommer und milde Winter bestimmt.
Aufgrund der sehr lockeren Bebauung und der Erhaltung der Bäume wird der Eingriff als sehr gering eingestuft, ein höherer Wärmestau ist nicht zu erwarten.

Landschaftsbild

Der Plangeltungsbereich stellt sich im Ortsbild der Gemeinde Gudendorf als typische landwirtschaftlich genutzte Grünlandfläche am Ortsrand dar, deren Erscheinungsbild durch die Einfassung mit Knicks geprägt ist.
Zur Vermeidung des Eingriffs in das Landschaftsbild dient der Erhalt der Knicks und der landschaftsprägenden Bäume. Eingriffsminimierend wirkt die Höhenbegrenzungen für die Gebäude und der Erhalt der naturgegebenen Topografie.
Durch den Erhalt des Baumbestandes und der Knicks sowie Knickwiederherstellung und Knickaufwertung wird der Eingriff soweit minimiert, dass kein weiterer Kompensationsbedarf besteht.

Eingriffsminimierungen

- Begrenzung der überbaubaren Grundfläche,
- Einschränkung der Bodenversiegelung durch die Verwendung von wasserdurchlässigem Material bei den Grundstückszufahrten, privaten Stellplätzen, öffentlichen Gehwegen im Bereich der Straßen,
- Begrenzung der Höhe der baulichen Anlagen, dadurch wird das charakteristische Ortsbild aufgenommen und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes minimiert,
- Weitestgehende Erhaltung der vorhandenen Knicks,
- Herrichten nur einer Zufahrt für zwei Grundstücke,
- Schutz der Knicks durch Festlegen von 3,50 m breiten Schutzstreifen,

- Weitgehende Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers auf den Grundstücken,
- Festsetzten des Erhaltes der landschaftsbestimmenden Bäume,
- Beachten der Wurzeldurchmesser beim Festsetzen der Baufenster,
- Festsetzten einer Befestigung des GFL lediglich mit Rasengittersteinen, wobei die zulässigen Abgrabungen auf das technisch notwendige Minimum reduziert sind.

15. Finanzierung

Die gesamte Fläche des Plangeltungsbereiches befindet sich im Privatbesitz, die Gemeinde ist jedoch im Besitz der Flächen, auf denen der für den geplanten Eingriff notwendige Ausgleich erfolgt.

Die notwendige Erschließung ist über die Vierthstraße gegeben, die Erschließung der Hinterlieger wird über Geh-, Fahr- und Leitungsrechte sichergestellt, die von den zukünftigen Grundstückseigentümern auf eigene Kosten hergestellt werden.

Aufwendungen für die zentrale Kläranlage fallen nicht an, da die vorhandene Kläranlage ausreicht, den vermehrten Schmutzwasseranfall aufzunehmen. Für die Aufwendungen der Schmutzwasserkanalisation werden kostendeckende Beiträge nach dem Kommunalen Abgabengesetz (KAG) erhoben. Die Satzung wird entsprechend geändert bzw. erweitert, wenn dies erforderlich wird.

Für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden kostendeckende Beiträge nach der durch die Gemeinde zu beschließenden Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen nach § 135 c BauGB erhoben.

Die Planungskosten werden nach Rechtskraft des Bebauungsplanes bei der Haushaltsplanung durch allgemeine Haushaltsmittel berücksichtigt.

Gudendorf, den 06.06.2003

GEMEINDE GUDENDORF KREIS DITHMARSCHEN 2

Lüdemann

- Bürgermeister -

Anlage zur Begründung
des Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Gudendorf

Ermittlung der Beurteilungspegel nach DIN 18005 - Schallschutz im Städtebau

1. Allgemeines

Die der nachfolgenden Berechnung zugrunde gelegten Zahlen über die durchschnittlichen täglichen Verkehrsmengen des Jahres (DTV) entstammen der Verkehrsmengenkarte 2000.

DTV KFZ-Verkehr alle Tage = 4.693

Der Straßenbelag in dem Streckenabschnitt der L 138 besteht aus Asphaltbeton.
Die max. Höchstgeschwindigkeit ist mit 100 km/h angenommen worden.

2. Ermittlung des Beurteilungspegels

a) in 25 m Abstand

M_t = 0,06 x DTV

M_n = 0,008 x DTV

p_t = 20 %

p_n = 10 %

Maßgebliche stündliche Verkehrsstärke **M** tags/nachts
Tabelle 4 DIN 18005

$\mathbf{M_t}$ = 0,06 x 4.693 = 282 Fz/h

$\mathbf{M_n}$ = 0,008 x 4.693 = 38 Fz/h

$\mathbf{L_m(25)}$ aus Bild 3 DIN 18005

tags:	M = 282; p = 20	$\mathbf{L_m(25)}$ = 66,0 dB
nachts:	M = 38; p = 10	$\mathbf{L_m(25)}$ = 55,5 dB

$\mathbf{L_v}$ aus Bild 4 DIN 18005

Geschwindigkeit 100 km/h

tags:	p = 20 %	L_v = 0 dB
nachts:	p = 10 %	L_v = 0 dB

L_{STRO} : - 0,5 dB

L_{STG} : 0

$L_{m/E}$ = 66,0 dB + (-0,5) = **65,5 dB; tags**

$L_{m/E}$ = 55,5 dB + (-0,5) = **55,0 dB; nachts**

Bild 19 DIN 18005 Teil 1

Beurteilungspegel bei einem Abstand der Außenwand von **120 m** von der Mitte der zu betrachtenden Fahrbahn

L_r = 65,5 dB – (9,0) = 56,5 dB < 60 dB*1 zul. MD

L_r = 55,0 dB – (9,0) = 46,0 dB < 50 dB*1 zul. MD

*1)Schalltechnische Orientierungswerte gem. Beiblatt 1 Nr.1.1 zu DIN 18005 Teil 1

3. Beurteilung

Die vorstehende Ermittlung zeigt, dass bei einem Abstand der Außenwand von 120m von der Mitte der zu betrachtenden Fahrbahn die schalltechnischen Orientierungswerte gem. Beiblatt 1 Nr.1.1 zu DIN 18005 Teil 1 für ein Dorfgebiet eingehalten werden.

Auf Grund der vorstehenden Ermittlung des Beurteilungspegels ist eine unzumutbare Beeinträchtigung durch Verkehrslärm für Flächen mit einem Abstand von mehr als 120 m von der Mitte der zu betrachtenden Fahrbahn nicht gegeben. Auch die Festsetzung von Dorfgebieten oder Mischgebieten im Rahmen einer verbindlichen Bauleitplanung ist verträglich.

Heide, den 06.05.2003

Fachdienst Bauordnung
-Brandschutzdienststelle-
198.32.14
672.30.14
(168-03)

Heide, den 25.02.03

FD 223/21
Im Hause

Az: B-Plan Nr.: 5

- **Gemeinde Gudendorf**
- Unterschreitung der Mindestabstände gem. § 3 Landeswaldgesetz;

Brandschutztechnische Stellungnahme

Gegen die Erteilung der beantragten Genehmigung für das o.a. Vorhaben entsprechend den hier vorgelegten Antragsunterlagen bestehen hinsichtlich der Unterschreitung der erforderlichen Mindestabstände zwischen B-Plan und Waldfläche aus der Sicht des vorbeugenden Brandschutzes keine Einwände.

Gem. § 2 Waldgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landeswaldgesetz) vom 10.01.1983 ist Wald jede mit Forstpflanzen bestockte Grundfläche.
Im Sinne des Absatz 2 des § 3 Landeswaldgesetz sind in bebauten Gebieten kleinere Flächen, die mit einzelnen Baumgruppen, Baumreihen oder Hecken bepflanzt sind kein Wald.

Entsprechend dem Runderlass des Innenministeriums des Landes Schleswig Holstein: Gebäude in der Nähe des Waldes -Schutz der Gebäude- vom 20.081971 ist das Schutzziel für bauliche Anlagen mit Feuerstätten in einem Abstand von weniger als 100 m zu über 5 ha großen Wald-, Moor- und/oder Heideflächen definiert.
Bei der betreffenden Fläche handelt es sich um eine mit Mischwald bestockte Fläche von weniger als 0,2 ha.

Zur Sicherstellung der bauordnungsrechtlichen Schutzziele i.S. des § 3 LBO i.V.m. dem o.a. Runderlass ist der § 6 LBO (Einhaltung von Abstandsflächen) sinngemäß anzuwenden.
Die exponierte Lage der geplanten Bebauung erfordert jedoch eine Erhöhung der Anforderungen an die zu schaffende Abstandsfläche zur Parzelle 6.
Der geplante 15 m breite Waldschutzstreifen i.S. des § 32 Waldgesetz i.V.m. mit einer stabilen Löschwasserversorgung von mind. 1.600 l x min.$^{-1}$ über mind. zwei Stunden aus einer Entfernung von mind. 300 m zur beschriebenen Abstandsfläche kann aus der Sicht des Brandschutzes als ausreichend angesehen werden.
Im Auftrage:

Uwe Sobania

(Uwe Sobania)

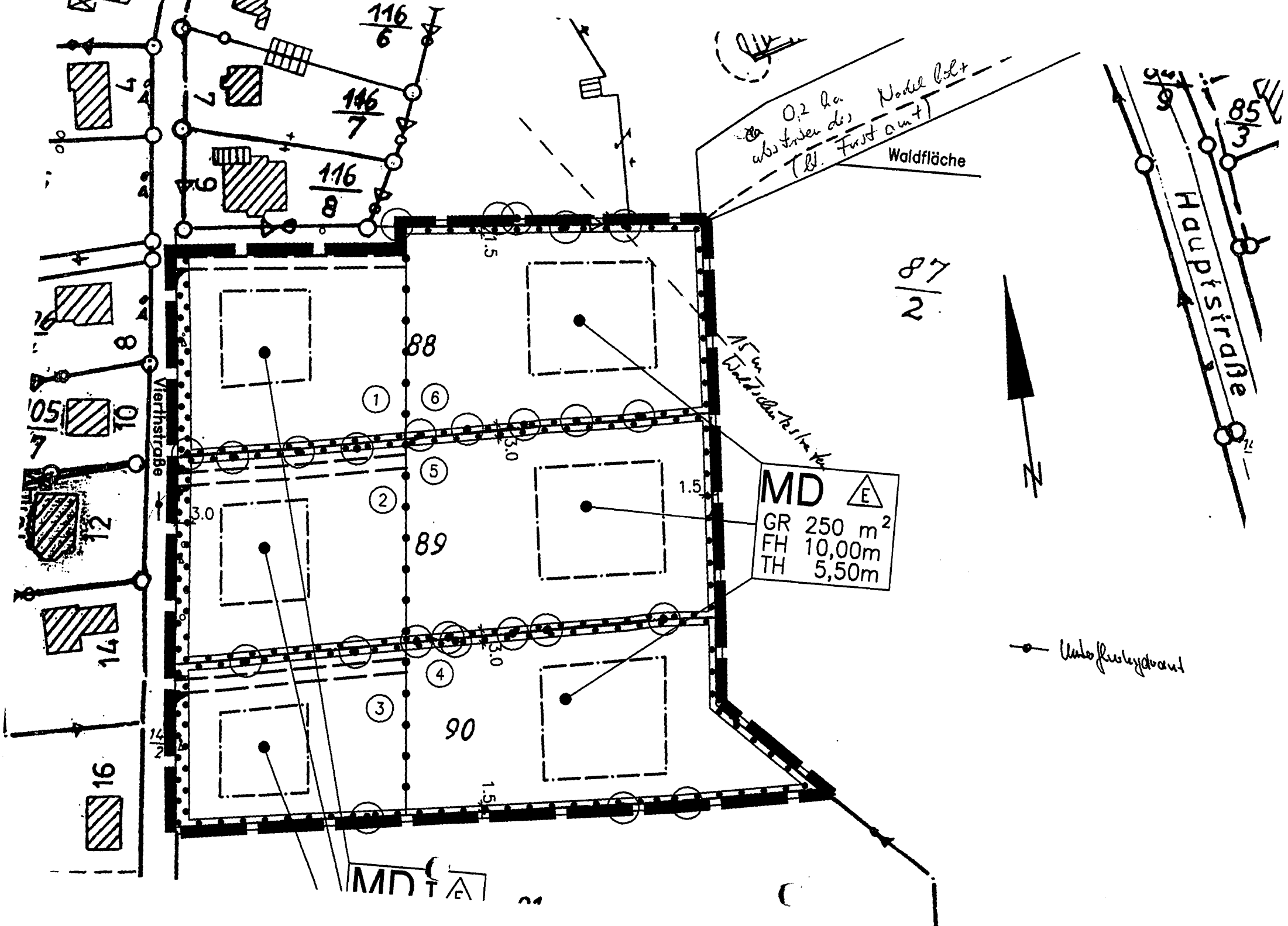
116/6
116/7
116/8
Waldfläche
Hauptstraße
Viertlhstraße
88
89
90
87/2
85/3
MD
GR 250 m²
FH 10,00m
TH 5,50m
1.5
3.0
N

Anlage zur Begründung des Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Gudendorf (Seite 7/8, Ziffer 12)

Immissionsschutzgutachten

für den geplanten Bau eines Wohnhauses

in der Gemarkung Gudendorf

in Bezug auf die Gänsehaltung auf dem Betrieb Eskildsen und der Rindviehhaltung auf den umliegenden landwirtschaftlichen Betrieben

im Auftrag von

Herrn Hendrik Schwarz

Alter Kirchweg 18, 25709 Marne

Tel.: 04851 8030 Fax: 04851 80342

Dipl.-Ing. Dr. agr. Heinrich Mannebeck

Von der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für die Fachgebiete Landtechnik sowie Emissionen und Immissionen

Eckernförder Straße 226a

D - 24119 Kronshagen

☎ 0431/541239 Fax 0431/549049
Mobil-☎ 0171 614 5848

07.02.2001

Inhaltsverzeichnis

1 AUFGABE 3

2 VERWENDETE UNTERLAGEN 3

3 VORGEHEN 4

3.1 Ortsbesichtigung und Datenaufnahme 4

3.2 Beurteilungsverfahren 4

4 SONDERBEURTEILUNG FÜR DIE MASTGÄNSEHALTUNG 5

4.1 Zeitlicher Ablauf der Gänsemast und der Emissionen 5

4.2 Bestimmung der maximal möglichen Immissionshäufigkeit 5

4.2.1 Bestimmung des kritischen Windwinkelbereiches 6

4.2.2 Ermittlung der Häufigkeit kritischer Windrichtungen 6

4.2.3 Ermittlung der maximalen Zusatzbelastung IZ 7

5 ABSTANDSBEWERTUNG NACH DEM GUTACHTEN VON 1986 7

6 IMMISSIONEN VON DEN RINDER HALTENDEN BETRIEBEN 8

7 BEFRAGUNG VON ANWOHNERN 8

8 ERGEBNISDARSTELLUNG UND EMPFEHLUNGEN 9

9 Anhang

Anhang 1: Lageplan 1:5000 mit Abständen und kritischem Windwinkelbereich

Anhang 2: 4 Blatt Summarische Windhäufigkeiten für die Standorte Hamburg-Fuhlsbüttel und Cuxhaven (Ausbreitungsklassenstatistiken des Deutschen Wetterdienstes)

Anhang 3: Schreiben des Herrn Bürgermeister Lindenblatt vom 22.01.2001 mit Betriebsdaten der landwirtschaftlichen Betriebe Reimers, Knorr und Friedrichs und des Gänsemastbetriebes Eskildsen

1 Aufgabe

Auf dem im Lageplan (Anhang 1) blau markierten Grundstück in der Gemeinde Gudendorf soll ein Wohnhaus gebaut werden. Südlich bis südöstlich des geplanten Wohnhauses liegt die Gänsemastanlage der Fa. Eskildsen. In Bezug auf diesen Betrieb (Nordseeei) wurde vom Sachverständigen bereits mit Datum 15.11.1986 ein Immissionsschutzgutachten [2] und mit Datum 15.11.1986 ein Nachtrag zu dem Gutachten für die Kirchspielslandgemeinde Meldorf Land erstellt. Das Gutachten und der Nachtrag werden als Bestandteil dieses Gutachtens verwendet.

Auf den umliegenden sonstigen landwirtschaftlichen Betrieben wird ausschließlich Rindviehhaltung mit bis zu 70 Kühen betrieben. Eine angemessene Betriebsentwicklung für die landwirtschaftlichen Betriebe ist zu berücksichtigen.

2 Verwendete Unterlagen

[1] Lageplan 1:5000 der Gemarkung Gudendorf

[2] Gutachten vom 1.9.1986 und Nachtrag vom 15.11.1986

[3] Schreiben des Herrn Bürgermeister Lindenblatt mit Betriebsdaten und Tierzahlen der landw. Betriebe und des Gänsemastbetriebes Eskildsen

[4] Ausbreitungsklassenstatistik des Deutschen Wetterdienstes für die Standorte Hamburg-Fuhlsbüttel und Cuxhaven

[5] Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) mit Begründung und Auslegungshinweisen (1998)

[6] Richtlinie VDI 3474 Emissionsminderung Tierhaltung Geruchsstoffe, Entwurf zur Erneuerung und Zusammenfassung der Richtlinien VDI 3471, 3472 und 3473 E, (VDI-internes Arbeitspapier Stand Febr. 2001, Gründruckfassung), unveröffentlicht.

[7] Institut für Agrartechnik der Universität Hohenheim: Geruchsschwellenentfernungen kleinerer Rinderställe, Untersuchungsbericht 1996.

[8] Mannebeck, H. und D. Hesse: Einfluss der unterschiedlichen Lästigkeit von Gerüchen verschiedener Tierarten auf die Mindestabstände zur Wohnbebauung. KTBL-Tagung der Referenten Landtechnik 11./12. 03.1998 in Braunschweig.

3 Vorgehen

3.1 Ortsbesichtigung und Datenaufnahme

Am 26.01.2001 wurde vom Sachverständigen in Gudendorf im Bereich des geplanten Wohnhauses und in der Umgebung mit den Landwirtschaftlichen Betrieben und der Gänsemastanlage eine Ortsbesichtigung durchgeführt. Dabei wurden auch mehrere Anwohner im Nahbereich zur Gänsemastanlage hinsichtlich der auftretenden Geruchs- und Lärmimmissionen befragt.

3.2 Beurteilungsverfahren

Es gibt derzeit keine gültige Richtlinie für die Bemessung von Mindestabständen zwischen landwirtschaftlichen Betrieben mit Rindviehhaltung und Wohnhäusern. Während schon seit 1977 die Richtlinien VDI 3471 und VDI 3472 Emissionsminderung Tierhaltung Schweine und Hühner vorliegen, die seit 1986 in einer überarbeiteten Fassung gültig sind, wurde auf die Erarbeitung einer Richtlinie für die Rindviehhaltung bewusst verzichtet. Die Rindviehhaltung verursacht sowohl quantitativ als auch qualitativ viel geringere Emissionen als die Schweine- oder Hühnerhaltung.

Die drei VDI-Richtlinien Emissionsminderung Tierhaltung Schweine (3471), Hühner (3472) und Rinder (3473E) werden nun zu einer Richtlinie VDI 3474 [6] Emissionsminderung Tierhaltung Geruchsstoffe zusammengefasst und völlig neu erarbeitet. Sie liegt mittlerweile als Gründruckfassung vor, ist aber noch nicht veröffentlicht. Der Sachverständige ist selbst Mitglied der zuständigen Arbeitsgruppe in der Kommission Reinhaltung der Luft im VDI und DIN. Die bisher erarbeiteten Verfahren und die neuen Ergebnisse der verschiedenen Untersuchungen werden daher für die Bearbeitung dieses Gutachtens herangezogen.

Für die Gänsehaltung im Freien liegen keine Daten für eine Bewertung nach dem Entwurf VDI 3474 vor. Da sich die Zahl der gehaltenen Gänse gegenüber 1986 nicht verändert hat, und es nach Aussagen des Herrn Bürgermeister Lindenblatt keine Immissionsbeschwerden gibt, können die Ergebnisse für die Mindestabstände aus den Gutachten von 1986 [2]auch als noch gültig übernommen werden.

Dazu wird auch die Ausbreitungsklassenstatistik des Deutschen Wetterdienstes für die Standorte Hamburg-Fuhlsbüttel und Cuxhaven [4] berücksichtigt.

4 Sonderbeurteilung für die Mastgänsehaltung

4.1 Zeitlicher Ablauf der Gänsemast und der Emissionen

Die Zahl der aufgezogenen und gemästeten Gänse hat sich seit 1986 nicht verändert. Es werden nach wie vor ca. 10.000 Gänse in den Monaten Mai bis Oktober in mehreren Mastperioden in Freilaufhaltung gemästet. Es gibt daher immer mehrere Gruppen unterschiedlichen Alters und damit unterschiedlichen Gewichts.

Da die Tiere in Altersgruppen zeitversetzt gehalten werden, liegt die Zahl der gleichzeitig auf dem Betrieb Tiere unter 10.000 und die Anlage ist zu keiner Zeit nur mit fast schlachtreifen, schweren Tieren belegt.

Die erste Gruppe Gänseküken werden ab Mitte April in den ersten drei bis vier Wochen in den Stallgebäuden gehalten. Die Belegungsdichte ist gering, so dass von den kleinen Tieren auch nur sehr geringe Emissionen ausgehen, die im Bereich der Wohnbebauung keine relevanten Immissionen verursachen können. Für die Immissionsbeurteilung ist diese Zeit vernachlässigbar. Danach leben die noch kleinen Tiere noch einige Zeit mit der Möglichkeit sich draußen oder in den Ställen aufzuhalten. Erst die größeren Tiere leben dann frühestens ab Mitte Mai nur noch draußen.

Die Anlage ist daher erst ab Anfang Juni soweit belegt, dass relevante Emissionen zu erwarten sind. Ende Oktober werden die ersten Gruppen zum Schlachten gegeben. Ab Mitte November werden keine freilaufenden Tiere mehr gehalten. In den Ställen leben dann nur noch die Elterntiere. Die daraus entstehenden Emissionen sind so gering, dass sie für die Immissionen nicht mehr relevant sind.

Die Zeit mit relevanten Emissionen ist also auf 5 Monate /Jahr beschränkt. Das ergibt einen **Emissionsdaueranteil von ca. 42% der Jahresstunden**.

4.2 Bestimmung der maximal möglichen Immissionshäufigkeit

Belästigende Geruchsimmissionen von der Gänsemastanlage können im Bereich des geplanten Wohnhauses nur auftreten, wenn der Wind von der Anlage in Richtung auf das Wohnhaus weht. Anlagenteile, die weniger stark belegt sind, oder in denen relativ wenige oder kleine Tiere in den Stallgebäuden gehalten werden, und damit sicher ausreichend weit von dem geplanten Wohnhaus entfernt liegen, können dabei unberücksichtigt bleiben.

Nimmt man an, dass immer dann, wenn der Wind von der Anlage in Richtung auf das Wohnhaus weht, auch tatsächlich deutlich wahrnehmbare Immissionen auftreten,

kommt man zu einer **"Worst-Case-Abschätzung"** der Immissionssituation, weil natürlich nicht zu allen Zeiten mit kritischer Windrichtung auch tatsächlich deutlich wahrnehmbare Geruchsimmissionen auftreten. So ergaben die ersten Messungen 1986 bei trockenem Wetter nur geringe Geruchsschwellenentfernungen, während später bei nassen Bodenbedingungen deutlich stärkere Emissionen und deutlich größere Geruchsschwellenentfernungen gemessen wurden.

4.2.1 Bestimmung des kritischen Windwinkelbereiches

Legt man von den äußeren Kanten der emittierenden Anlage Tangenten an das zur Bebauung vorgesehene Grundstück erhält man den Bereich kritischer Windwinkel (siehe Lageplan [1] im Anhang 1, grüner Bereich). Der grün gestrichelte Bereich ist wegen der geringen Belegungsdichte und dem sicher ausreichenden Abstand unkritisch.

Der so ermittelte kritische Windwinkelbereich erstreckt sich von 105° bis 165°.

4.2.2 Ermittlung der Häufigkeit kritischer Windrichtungen

Überträgt man diesen Winkelbereich in das Diagramm mit der Summarischen Windhäufigkeit aus der Ausbreitungsklassenstatistik (10Jahresmittel) des Deutschen Wetterdienstes für den Standort, kann daraus die Häufigkeit des Auftretens kritischer Windrichtungen ermittelt werden.

Liegt für den Standort selbst keine Ausbreitungsklassenstatistik vor, Können hilfsweise die Daten von umliegenden Wetterstationen verwendet werden, wenn ähnliche Häufigkeitsverteilungen zu erwarten sind. In Schleswig-Holstein sind die Windrichtungsverteilungen in Weiten Gebieten sehr ähnlich, weil es ganz überwiegend relativ ebenes Gelände beinhaltet. Nur unmittelbar in Seenähe können deutliche Abweichungen auftreten.

Gudendorf liegt zwischen den Wetterstationen Hamburg-Fuhlsbüttel und Cuxhaven, wobei Cuxhaven in einer besonderen Seelage angesiedelt ist. Berechnet man die Häufigkeiten der Windrichtungen in dem ermittelten kritischen Windwinkelbereich für beide Stationen und rechnet mit den größten Werten, liegt man wieder auf der sicheren Seite.

Die ermittelten Häufigkeiten sind in Anhang 2 Blätter 1 und 2 anschaulich als Graphiken dargestellt. Die Blätter 3 und 4 zeigen die Daten in Tabellenform. Für die Station Hamburg-Fuhlsbüttel ergibt sich eine Gesamthäufigkeit von 15,54% der Jahresstunden und für die Station Cuxhaven von 15,45%. Es ergeben sich also keine relevanten

Unterschiede, so dass die Ergebnisse sicher auch für den Standort Gudendorf gelten können.

4.2.3 Ermittlung der maximalen Zusatzbelastung IZ

Die Geruchsimmissionsrichtlinie GIRL [5] unterscheidet zwischen Vorbelastungen IV und Zusatzbelastungen IZ. Die Summe dieser beiden Werte ergibt die Gesamtbelastung IG. Für Dorfgebiete gilt ein Grenzwert von IG=15% der Jahresstunden, in deutlich landwirtschaftlich geprägten Bereichen und im Außenbereich können auch bis IG=20% zugelassen werden.

Im Allgemeinen soll eine Anlage nur bis zur Hälfte des Grenzwertes ausschöpfen, Das sind hier also ca. 7,5% der Jahresstunden.

Da hier der Emissionsdaueranteil (5 Monate/Jahr) nur 42% der Jahresstunden erreicht, berechnet sich die Zusatzbelastung durch den Gänsemastbetrieb auf maximal 0,42 X 0,1554=0,0653 entsprechend **IZ_{max} = 6,53% der Jahresstunden**.

Der Grenzwert von 7,5% der Jahresstunden wird also selbst nach dieser "Worst-Case-Abschätzung" nicht erreicht. Die Vorbelastung dürfte hier also noch IZ=8,5% der Jahrestunden betragen. Es ist also noch abzuschätzen, ob diese Grenze von den übrigen Geruch emittierenden Betrieben ggf. überschritten wird.

5 Abstandsbewertung nach dem Gutachten von 1986

In dem Lageplan (Anhang 1) ist die nach dem Gutachten von 1986 erstellte Mindestabstandslinie für Wohngebiete als dick strichpunktiert eingezeichnet. Sie liegt im Abstand von ca. 250m von den Grenzen der Gänsemastanlage.

Pinkfarbig angelegt ist eine Fläche, die nicht mehr zur Gänsemastanlage gehört. Der dann gültige Mindestabstand von ca. 250m liegt dann im Bereich des nördlich gelegenen Wohngebietes ca. 50 m südlich der ursprünglichen Linie. Die Grenze für Wohnungen im Dorfgebiet wurde 1986 mit 150 m von der Anlagengrenze ermittelt. Diese Kurve ist ebenfalls in den Lageplan eingezeichnet.

Das gesamte Grundstück für das geplante Wohnhaus liegt deutlich außerhalb des Mindestabstandes für Wohnhäuser in einem Dorfgebiet und damit in sicher ausreichendem Abstand von der Gänsemastanlage.

Auch nach diesem Bewertungsmaßstab ist also der Bau des geplanten Wohnhauses bezüglich der zu erwartenden Geruchsimmissionen von der Gänsemastanlage ohne Probleme möglich.

6 Immissionen von den Rinder haltenden Betrieben

Die Tierzahlen auf den Rindviehhaltenden Betrieben haben sich gegenüber 1986 nicht wesentlich verändert [3]. Eine Bewertung nach dem Neuentwurf der Richtlinie VDI 3474 liefert bezüglich der Rindvieh haltenden Betriebe keine relevanten Immissionen im Bereich des geplanten Wohnhauses. Keinesfalls erreicht die Häufigkeit des Auftretens deutlich wahrnehmbarer Geruchsimmissionen von diesen Betrieben in der Summe Häufigkeiten von 7,5% der Jahresstunden. Auf eine genaue Darstellung der Verfahren und Rechenwege wird wegen der noch unveröffentlichten Fassung des Richtlinienentwurfes verzichtet.

7 Befragung von Anwohnern

Während der Ortsbesichtigung am 26.01.2001 wurden mehrere Anwohner im Bereich nahe dem zur Bebauung vorgesehenen Grundstück nach dem Auftreten und die Lästigkeit von Geruchsimmissionen von der Gänsemastanlage befragt.

Übereinstimmend wurde ausgesagt, dass Geruchsimmissionen von den Gänsen nur im Sommer und dann auch nur selten bei ungünstigen Wetterbedingungen auftreten. Eine erhebliche Belästigung durch Geruchsimmissionen wurde übereinstimmend verneint.

Auch das häufiger hörbare Schnattern der Gänse wurde nicht als besonders störend empfunden.

Das Ergebnis deckt sich sehr gut mit den Ergebnissen der hier durchgeführten anderen Untersuchungen und sichert diese zusätzlich ab.

8 Ergebnisdarstellung und Empfehlungen

Die Ergebnisse der detaillierten Untersuchungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Die zu erwartende Häufigkeit von Geruchsimmissionen im Bereich des geplanten Wohnhauses von den Rinder haltenden Betrieben liegen im Bereich weit unter 7,5% der Jahresstunden.

Von der Gänsemastanlage sind selbst nach einer Worst-Case-Abschätzung während maximal 6,5% der Jahrestunden deutlich wahrnehmbare Geruchsimmissionen zu erwarten.

Andere in relevantem Umfang Geruch emittierende Betriebe sind nicht ersichtlich.

Damit liegt die Gesamtbelastung mit Geruchsimmissionen im Bereich des geplanten Wohnhauses sicher weit unter dem Grenzwert von IG=15% der Jahresstunden und damit im genehmigungsfähigen Bereich.

Da auch die unter Punkt 5 durchgeführte Bewertung über die in dem Gutachten von 1986 ermittelten Abstände zu einem Wohngebiet und zu Wohnhäuser in einem Dorfgebiet zum gleichen Ergebnis führt, ist das Ergebnis als gesichert ausgewiesen.

Die unter Punkt 7 beschriebene Befragung von Anwohnern weist ebenfalls aus, dass im Bereich des geplanten Wohnhauses keine erheblich belästigenden Geruchsimmissionen auftreten. Eine weitere Absicherung der Ergebnisse.

Gegen die Erteilung einer Genehmigung zum Bau des geplanten Wohnhauses auf der im Lageplan blau markierten Fläche bestehen bezüglich der zu erwartenden Geruchsimmissionen keine Bedenken.

DR. HEINRICH MANNEBECK
Sachverständiger f. d. Fachgebiet Landtechnik sowie Emissionen u. Immissionen
öffentlich bestellt u. vereidigt v. d. Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein

Dr. Heinrich Mannebeck

Anhang 1
Lageplan M.: Ca. 1:5000 wegen Fax-Übertragung
zum Immissionsschutzgutachten für das Wohnbauvorhaben des Herrn Hendrik Schwarz in Gudendorf

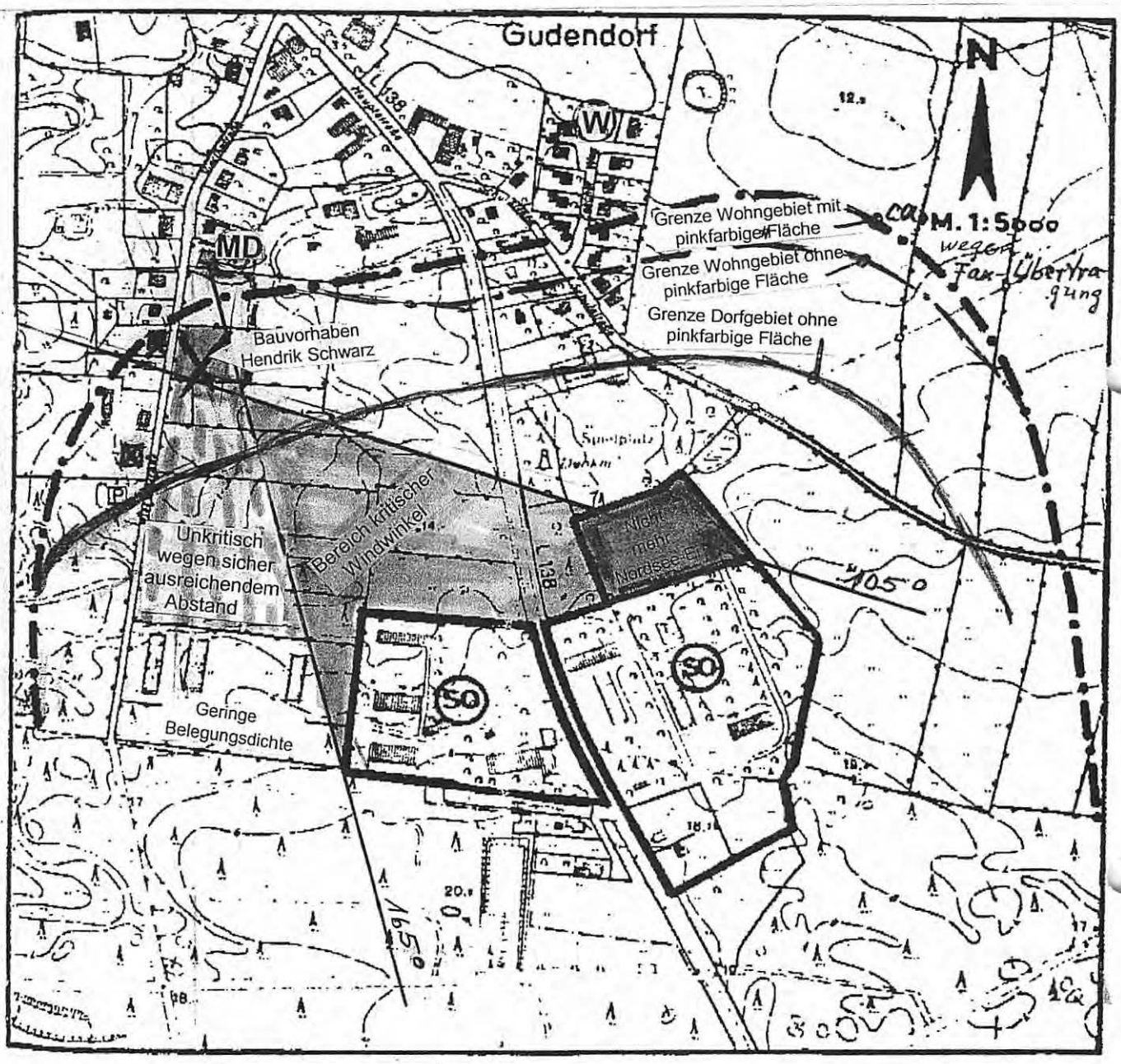

(SO) Betriebsgrundstück " Nordsee - Ei "
Immissionen durch
Geflügelhaltung (nach Gutachten von 1986)

DR. HEINRICH MANNEBECK
Sachverständiger i. d. Fachgebiet Landtechnik sowie Emissionen u. Immissionen
öffentlich bestellt u. vereidigt v. d. Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein

Datei HAMBURG.aks

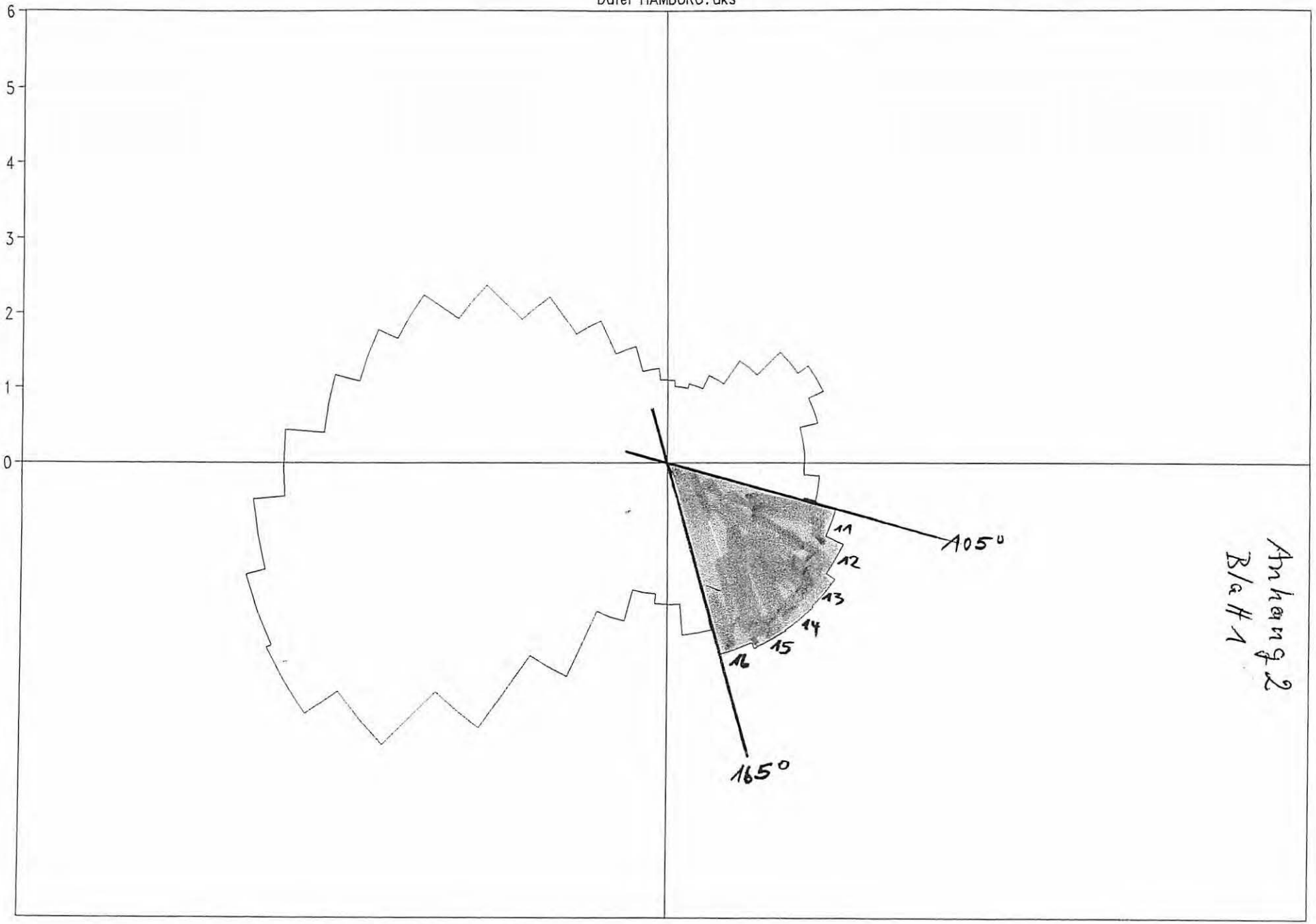

Anhang 2
Bl. H 1

Datei CUXHAVEN.aks

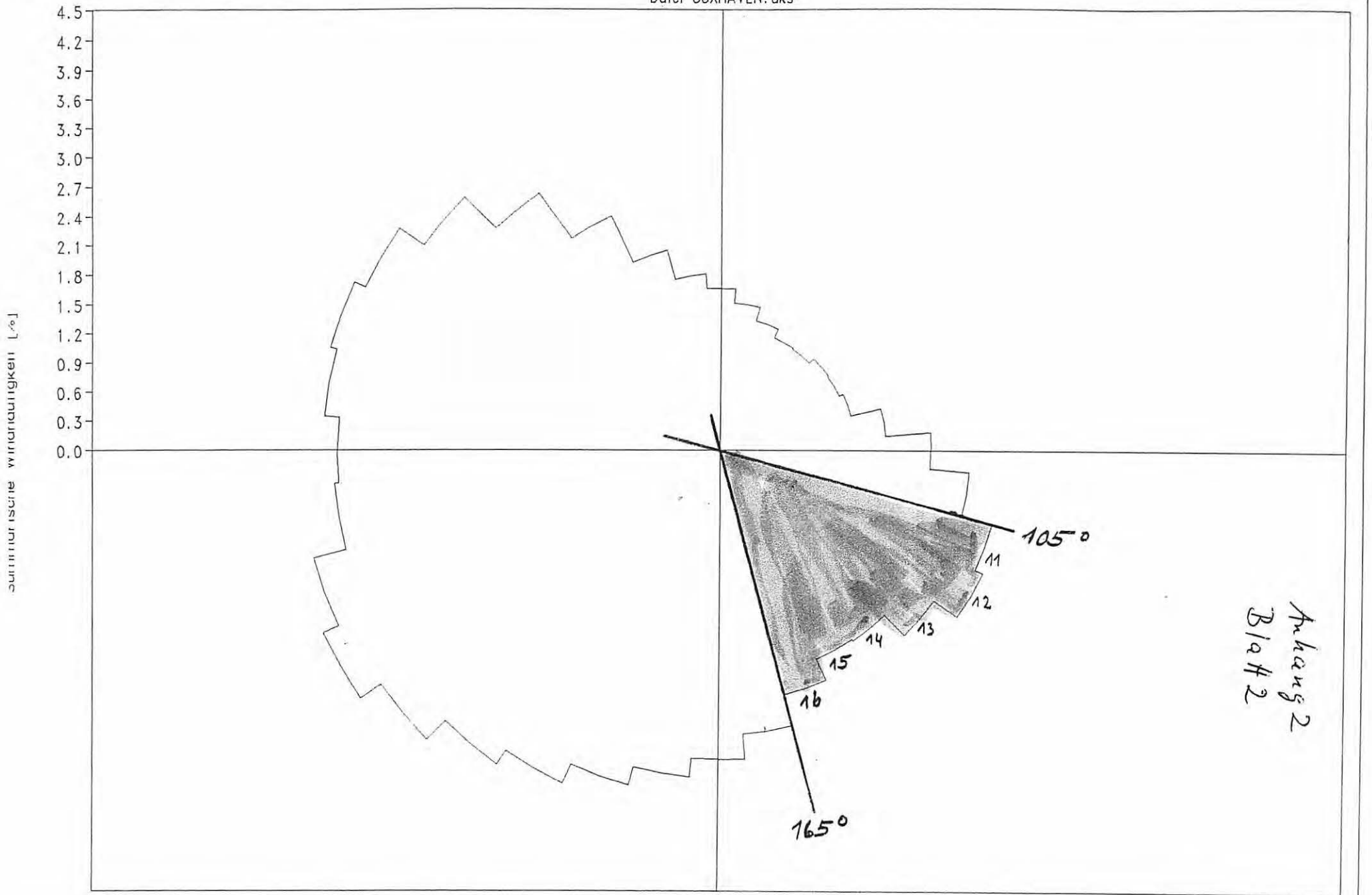

Anhang 2
Blatt 2

Hamburg - Fuhlsbüttel

Anhang 2
Blatt 3

Summe aller Ausbreitungsklassen

Sektor	Windgeschwindigkeit [m/s]									
	1.00	1.50	2.00	3.00	4.50	6.00	7.50	9.00	12.00	Summe
1	0.26	0.13	0.13	0.24	0.16	0.07	0.03	0.01	0.00	1.03
2	0.24	0.12	0.11	0.25	0.20	0.11	0.04	0.01	0.00	1.09
3	0.26	0.12	0.13	0.30	0.26	0.14	0.06	0.01	0.00	1.28
4	0.32	0.15	0.17	0.39	0.33	0.19	0.08	0.02	0.01	1.65
5	0.40	0.18	0.21	0.49	0.40	0.24	0.11	0.04	0.01	2.07
6	0.41	0.19	0.22	0.53	0.44	0.27	0.13	0.05	0.02	2.24
7	0.34	0.16	0.19	0.48	0.42	0.26	0.13	0.05	0.02	2.03
8	0.26	0.12	0.15	0.43	0.39	0.25	0.13	0.05	0.02	1.79
9	0.24	0.12	0.14	0.44	0.39	0.25	0.14	0.05	0.02	1.79
10	0.27	0.13	0.17	0.50	0.44	0.28	0.15	0.06	0.02	2.00
11	0.32	0.15	0.19	0.58	0.51	0.31	0.15	0.06	0.01	2.29
12	0.36	0.18	0.22	0.65	0.56	0.35	0.16	0.05	0.01	2.54
13	0.38	0.19	0.24	0.70	0.59	0.37	0.16	0.05	0.01	2.68
14	0.38	0.19	0.24	0.71	0.61	0.37	0.16	0.04	0.01	2.70
15	0.34	0.17	0.24	0.74	0.65	0.38	0.15	0.04	0.01	2.71
16	0.31	0.16	0.22	0.76	0.65	0.35	0.12	0.03	0.01	2.62
17	0.28	0.15	0.20	0.69	0.56	0.28	0.10	0.03	0.01	2.28
18	0.22	0.12	0.16	0.54	0.44	0.23	0.10	0.04	0.01	1.87
19	0.19	0.11	0.13	0.42	0.39	0.26	0.15	0.07	0.03	1.74
20	0.21	0.11	0.13	0.41	0.48	0.40	0.25	0.13	0.06	2.17
21	0.27	0.14	0.17	0.53	0.69	0.63	0.39	0.20	0.11	3.12
22	0.38	0.19	0.24	0.75	0.95	0.86	0.52	0.25	0.14	4.28
23	0.49	0.25	0.32	1.01	1.18	1.01	0.59	0.27	0.15	5.27
24	0.57	0.29	0.37	1.20	1.31	1.06	0.60	0.26	0.14	5.79
25	0.59	0.30	0.39	1.28	1.30	0.98	0.54	0.23	0.11	5.72
26	0.61	0.32	0.42	1.28	1.23	0.85	0.46	0.19	0.10	5.46
27	0.62	0.31	0.41	1.23	1.12	0.73	0.38	0.15	0.07	5.04
28	0.60	0.30	0.38	1.12	0.99	0.64	0.31	0.12	0.06	4.53
29	0.58	0.29	0.37	1.05	0.91	0.58	0.26	0.10	0.05	4.20
30	0.56	0.29	0.36	1.00	0.84	0.53	0.22	0.08	0.04	3.91
31	0.53	0.27	0.33	0.89	0.69	0.40	0.16	0.05	0.03	3.35
32	0.50	0.26	0.29	0.73	0.51	0.26	0.10	0.03	0.01	2.70
33	0.45	0.24	0.25	0.58	0.35	0.16	0.05	0.02	0.00	2.09
34	0.41	0.21	0.21	0.43	0.22	0.08	0.02	0.01	0.00	1.60
35	0.36	0.19	0.18	0.32	0.15	0.05	0.01	0.00	0.00	1.26
36	0.32	0.16	0.15	0.27	0.14	0.05	0.01	0.00	0.00	1.10
Summe	13.84	6.96	8.39	23.93	21.42	14.22	7.12	2.82	1.30	100.0

Σ 15,54 %

Cuxhaven

Anhang 2
Blatt 4

Summe aller Ausbreitungsklassen

Sektor	Windgeschwindigkeit [m/s]									
	1.00	1.50	2.00	3.00	4.50	6.00	7.50	9.00	12.00	Summe
1	0.09	0.09	0.11	0.33	0.28	0.23	0.18	0.12	0.10	1.52
2	0.08	0.08	0.10	0.30	0.25	0.20	0.17	0.12	0.08	1.38
3	0.08	0.07	0.09	0.26	0.23	0.19	0.16	0.12	0.08	1.28
4	0.08	0.07	0.09	0.24	0.24	0.20	0.16	0.11	0.08	1.27
5	0.08	0.08	0.09	0.24	0.27	0.22	0.16	0.10	0.08	1.33
6	0.08	0.08	0.09	0.24	0.27	0.23	0.15	0.10	0.08	1.32
7	0.08	0.07	0.09	0.24	0.28	0.24	0.17	0.11	0.09	1.36
8	0.08	0.07	0.08	0.27	0.33	0.32	0.23	0.15	0.15	1.68
9	0.08	0.07	0.09	0.30	0.41	0.41	0.31	0.21	0.25	2.14
10	0.08	0.07	0.10	0.35	0.49	0.49	0.36	0.26	0.33	2.54
11	0.08	0.08	0.11	0.40	0.57	0.55	0.41	0.30	0.36	2.86
12	0.09	0.08	0.12	0.47	0.63	0.56	0.41	0.28	0.29	2.95
13	0.10	0.09	0.14	0.53	0.63	0.49	0.31	0.19	0.17	2.66
14	0.11	0.11	0.16	0.56	0.64	0.42	0.20	0.10	0.07	2.37
15	0.12	0.11	0.17	0.61	0.71	0.41	0.15	0.05	0.02	2.35
16	0.12	0.12	0.18	0.69	0.83	0.44	0.14	0.05	0.01	2.58
17	0.13	0.13	0.19	0.80	0.93	0.47	0.17	0.06	0.02	2.91
18	0.14	0.14	0.22	0.89	0.95	0.49	0.21	0.08	0.03	3.15
19	0.16	0.16	0.23	0.91	0.91	0.54	0.27	0.10	0.05	3.34
20	0.16	0.16	0.22	0.85	0.90	0.65	0.36	0.15	0.08	3.53
21	0.14	0.14	0.20	0.78	0.93	0.77	0.47	0.20	0.11	3.74
22	0.13	0.13	0.19	0.74	0.99	0.85	0.53	0.23	0.11	3.91
23	0.13	0.13	0.19	0.77	1.09	0.94	0.57	0.24	0.11	4.18
24	0.14	0.13	0.19	0.81	1.15	1.00	0.60	0.26	0.14	4.42
25	0.13	0.13	0.19	0.77	1.06	0.93	0.58	0.28	0.18	4.25
26	0.13	0.13	0.18	0.68	0.91	0.82	0.55	0.30	0.21	3.91
27	0.12	0.12	0.17	0.65	0.86	0.79	0.57	0.33	0.25	3.87
28	0.11	0.11	0.16	0.65	0.90	0.84	0.61	0.35	0.28	4.02
29	0.09	0.09	0.14	0.62	0.90	0.87	0.64	0.38	0.35	4.08
30	0.08	0.08	0.12	0.53	0.82	0.84	0.64	0.41	0.43	3.96
31	0.07	0.06	0.10	0.44	0.72	0.76	0.61	0.43	0.48	3.66
32	0.06	0.05	0.08	0.39	0.66	0.64	0.51	0.38	0.43	3.21
33	0.05	0.05	0.07	0.36	0.58	0.51	0.39	0.29	0.34	2.64
34	0.05	0.05	0.07	0.36	0.49	0.38	0.29	0.20	0.23	2.12
35	0.06	0.06	0.09	0.36	0.40	0.30	0.23	0.15	0.17	1.81
36	0.07	0.07	0.10	0.35	0.33	0.27	0.21	0.13	0.13	1.66
Summe	3.62	3.47	4.93	18.78	23.54	19.28	12.66	7.33	6.39	100.0

Σ 15,45 %

Anhang 3

Franz-Dieter Lindenblatt
Norderweg 10
25693 Gudendorf
Tel. 04859/266 - Fax 647

22.01.2001

Herrn
Dr. Mannebeck
per Fax 0431 549094

Sehr geehrter Herr Dr. Mannebeck,

wie in unserem Gespräch am Freitag vereinbart gebe ich Ihnen nachstehend die gehaltenen Tiere der einzelnen Betriebe wie folgt auf:

Karsten Reimers : ca 70 Milchkühe - gegenüber 1986 + 10 Tiere

Heinz KNorr : ca 40 Milchkühe - gegenüber 1986 keine Veränderung

Hans Otto Friedrichs : ca 40 Milchkühe - gegenüber 1986 keine Veränderung
Die Bullenmast wurde eingeschränkt und wird nur noch aus der eigenen Nachzucht betrieben.

Gänsemast/betrieb Eskildsen: Die Anzahl der Mstgänse hat sich nicht verändert. Etwa 10.000 Gänse werden in den Monaten Mai-Oktober in Freilauf-Haltung gemästet. Da mehrere Mastperioden durchgeführt werden und die einzelnen Freiflächen unterschiedlich mit Gänsen bestückt sind, ist eine geringe Anzahl auf dem Gelände.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Angaben vorerst gedient zu haben und stehe zu Rückfragen jederzeit zur Verfügung.

MIt freundl. Grüßen

Lindenblatt

Eigentümerverzeichnis zum Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Gudendorf

Kreis Dithmarschen

Gemarkung	Flur	Flurstück	Eigentümer
Gudendorf	3	88	Stut, Lotte
Gudendorf	3	89	Schwarz, Anja
Gudendorf	3	90	Knorr, Christel

Die Übereinstimmung des Inhalts dieses Auszuges mit dem Inhalt des Katasterbuchwerkes wird hiermit beglaubigt.

Meldorf, den 12.05.2003
Katasteramt

KATASTERAMT MELDORF

Bekanntmachung Nr.65/2003
des Amtes Kirchspielslandgemeinde Meldorf-Land
für die Gemeinde Gudendorf

Betreff: Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Gudendorf für das Gebiet „östlich der Vierthstraße im Anschluss an die vorhandene Bebauung"

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 27.03.2003 den Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Gudendorf für das Gebiet „östlich der Vierthstraße im Anschluss an die vorhandene Bebauung", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 02. Juli 2003 in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung des Amtes Kirchspielslandgemeinde Meldorf-Land in Meldorf, Hindenburgstraße 18, Zimmer 21, während der Sprechstunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 + 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 + 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erslöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Diese Bekanntmachung tritt an die Stelle der am 11.06. bzw. 19.06.2003 veröffentlichen Bekanntmachung Nr. 57/2003.

Meldorf, den 27. Juni 2003

Amt Kirchspielslandgemeinde
Meldorf-Land
Thode
Amtsvorsteher

Veröffentlicht in der Dithmarscher Rundschau am 01.07.2003

Bekanntmachung Nr. 65/2003
des Amtes Kirchspielslandgemeinde Meldorf-Land für die Gemeinde Gudendorf

Betreff: Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Gudendorf für das Gebiet „östlich der Vierthstraße im Anschluss an die vorhandene Bebauung"

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 27. 3. 2003 den Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Gudendorf für das Gebiet „östlich der Vierthstraße im Anschluss an die vorhandene Bebauung", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.
Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 2. Juli 2003 in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung des Amtes Kirchspielslandgemeinde Meldorf-Land in Meldorf, Hindenburgstraße 18, Zimmer 21, während der Sprechstunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.
Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 + 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 + 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.
Diese Bekanntmachung tritt an die Stelle der am 11. 6. bzw. 19. 6. 2003 veröffentlichen Bekanntmachung Nr. 57/2003.

Meldorf, den 27. Juni 2003

Amt Kirchspielslandgemeinde
Meldorf-Land
Thode
Amtsvorsteher

Veröffentlicht in der Dithmarscher Landeszeitung am 1. Juli 2003

Es wird hiermit festgestellt, daß die vorstehende Abschrift-Ablichtung-Vervollfältigung- das Negativ- mit der/dem Bekanntmachung Nr. 65/03 übereinstimmt. Die Beigefügte ~~wurde~~ ~~erteilt~~ ~~Verfügung~~ ~~wurde~~ ~~erteilt~~

25697 Meldorf, den 08.07.2003

Amt Kirchspielslandgemeinde Meldorf-Land
Der Amtsvorsteher